

**VERORDNUNG
DES BÜRGERMEISTERS
DER MARKTGEMEINDE SANKT BARBARA IM MÜRZTAL
GEMÄSS § 38 (1) PYROTECHNIKESETZ 2010**

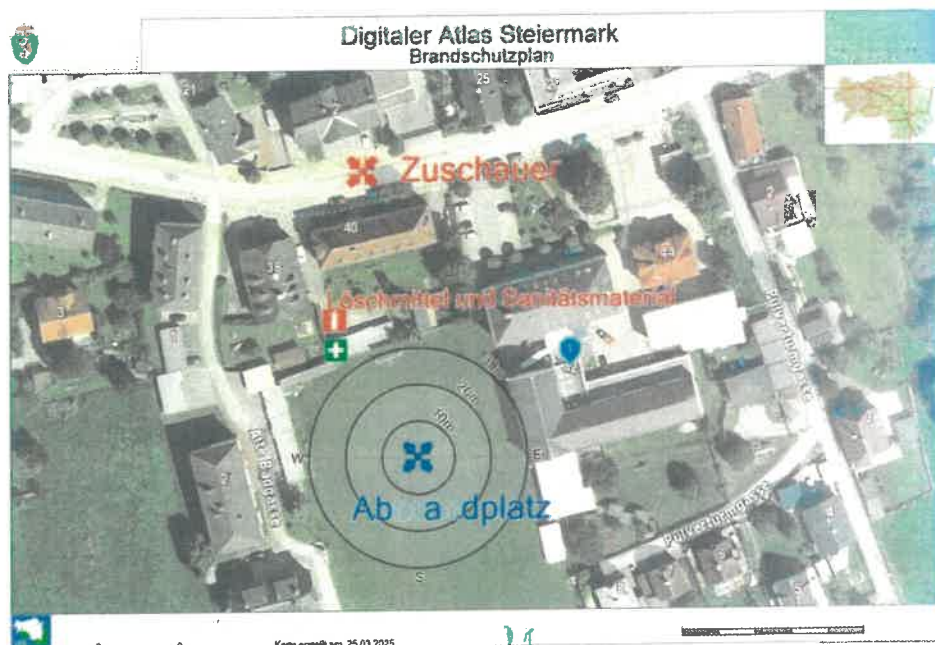
Da nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten durch die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 eine Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen nicht zu besorgen sind, wird gemäß § 38 (1) Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG 2010), BGBl. I Nr. 131/2009, idgF.

verordnet:

1. Für Samstag, den 15. November 2025, in der Zeit von 20:00 bis 21:30 wird anlässlich der Veranstaltung des Wartberger Krampuslaufes nachstehender Bereich des Ortsgebietes der Marktgemeinde Sankt Barbara im Mürztal vom Verbot der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 ausgenommen:

Sportplatz Wartberg, Dorfstraße 42, 8661 Sankt Barbara im Mürztal
(Grundstück Nr. 127/1, KG 60232 Wartberg)

im Bereich des innersten im folgenden Plan befindlichen Kreises:



2. Gemäß § 39 (1) PyroTG 2010 dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 - das sind Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind - innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen explizit nicht verwendet werden.

3. Diese Verordnung wird durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Sankt Barbara im Mürztal, am 31.10.2025

Der Bürgermeister:

Arno Russ

Angeschlagen am: 31.10.2025

Abgenommen am: